

3-RV.2023.58

P 194

Urteil vom 21. November 2024

Besetzung Präsident Heuscher
 Richter Lämmli
 Richter Biondo
 Gerichtsschreiberin Schaffner

Rekurrent **A.**_____

Gegenstand **Einspracheentscheid der Steuerkommission Q.**_____
 vom 21. Februar 2023
 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2020

Das Gericht entnimmt den Akten:

1.

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 wurde A._____ von der Steuerkommission Q._____ für die Kantons- und Gemeindesteuern 2020 zu einem steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen von CHF 35'000.00 und einem steuerbaren und satzbestimmenden Vermögen von CHF 0.00 veranlagt. Dabei wurden insbesondere die mit der Selbstdeklaration geltend gemachten Weiterbildungskosten "Kommunikationskurs Rest" von CHF 6'248.00 gestrichen.

2.

Gegen die Verfügung vom 18. Oktober 2022 hat A._____ mit Schreiben vom 15. November 2022 Einsprache erhoben. Er beantragte, es sei ihm der Abzug für die Kosten der Weiterbildung zu gewähren.

3.

Die Steuerkommission Q._____ wies die Einsprache mit Entscheid vom 21. Februar 2023 ab.

4.

Den Einspracheentscheid vom 21. Februar 2023 (Zustellung am 22. März 2023) hat A._____ mit Rekurs vom 1. Mai 2023 (Postaufgabe am selben Tag) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern (nachfolgend Spezialverwaltungsgericht), weitergezogen und stellte dabei die Anträge

"a) Die von mir eingereichten Unterlagen zu 'Weiterbildung/ Ausbildung' sind vollumfänglich anzurechnen und der entsprechende Abzug von Fr 6'248.- vollumfänglich zu gewähren.

b) Der Einsprache-Entscheid der Steuerkommission Q._____ ist zurückzuweisen.

c) Die Veranlagungsdetails sind mit dieser Position neu auszustellen und die Steuerberechnung zu korrigieren und eine neue definitive Steuerveranlagung 2020 ist mir zuzustellen."

Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

5.

Die Steuerkommission Q._____ und das Kantonale Steueramt beantragen die Abweisung des Rekurses.

6.

A._____ hat eine Replik erstattet.

7.

Aufforderungsgemäss reichte A. _____ mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 weitere Unterlagen ein.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

Der vorliegende Rekurs betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern 2020. Massgebend für die Beurteilung ist das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG) und die Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (StGV).

2.

Soweit der Rekurrent vorliegend die Zurückweisung an die Steuerkommission Q._____ beantragt, ist darauf nicht einzutreten, da vorliegend keine formellen Mängel ersichtlich sind und auch nicht geltend gemacht werden.

3.

In der Steuererklärung 2020 deklarierte der Rekurrent Aus- und Weiterbildungskosten von insgesamt CHF 6'248.00. Die Vorinstanz gewährte keinen Abzug mit der Begründung, dass der absolvierte Bildungslehrgang nicht berufsorientiert sei, sondern der Liebhaberei bzw. der Selbstentfaltung diene. Die Berufsorientierung der Weiterbildung sei nicht gegeben, da sich der Rekurrent per tt.mm. 2019 frühzeitig habe pensionieren lassen und seine Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben habe.

4.

4.1.

Vorliegend geht es um die Beurteilung der geltend gemachten Weiterbildungskosten für die Weiterbildung zur professionellen Beratung. Massgebend sind für die Kantons- und Gemeindesteuern 2020 § 40 Abs. 1 lit. p Ziff. 1 StG in der ab 1. Januar 2016 gültigen Fassung sowie das Merkblatt "Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten" des KStA (Stand 31. Januar 2016, gültig ab der Steuerperiode 2016, nachfolgend Merkblatt Aargau).

4.2.

Abzugsfähig sind gemäss § 40 Abs. 1 lit. p Ziff. 1 StG nur die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten. Verlangt wird, dass der Lehrgang, für welchen die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, einer (aktuellen oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit dient. Dies ist dann der Fall, wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können. Es ist unerheblich, ob die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit führt. Es spielt auch keine Rolle, ob die Aus- und Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Die

berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten berechtigen auch dann zum Abzug, wenn nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung nicht im erlernten Beruf gearbeitet wird.

Abzugsberechtigt sind nur diejenigen Kosten, die die steuerpflichtige Person für ihre berufsorientierte Aus- und Weiterbildung bezahlt hat. Nicht abzugsfähig sind Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstfindung dienen, da diese nicht berufsorientiert sind. Berufsorientiert ist ein Bildungslehrgang dann, wenn er zu einer beruflichen Qualifikation führt, auch wenn die steuerpflichtige Person den neuen Beruf nicht tatsächlich ausübt. Ein Bildungslehrgang wird demnach als Liebhaberei angesehen, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Eine berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrgangs dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einer 100-prozentigen Anstellung die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen, d.h. fortan theoretisch in der Lage wäre, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dieser Nachweis obliegt der steuerpflichtigen Person. Aus- und Weiterbildungskosten, welche der Arbeitgeber für die steuerpflichtige Person übernimmt, sind nach der Bestimmung nicht zum Abzug zugelassen. Beahlt jedoch die steuerpflichtige Person einen Teil der Gesamtkosten selbst, so ist der Abzug für diesen Teil der Kosten zulässig (Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Basel 2017, 3. Auflage, Art. 9 StHG N 56j ff.).

4.3.

Das Merkblatt Aargau hält bezüglich den Merkmalen Berufsorientierung und beruflicher Qualifikation folgendes fest:

"3.4 Berufsorientierung

Der Abzug beschränkt sich auf die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Darin enthalten sind auch die berufsorientierten Umschulungskosten.

Der Lehrgang, für den die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, muss demnach einer (aktuellen oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit dienen können. Dies ist dann der Fall, wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können.

Es ist unerheblich, ob die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt.

Es spielt auch keine Rolle, ob die Aus- oder Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten berechtigen

auch dann zum Abzug, wenn nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet wird.

[...]

3.5 Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten/Liebhaberei

Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, sind nicht abzugsfähig. Solche Bildungslehrgänge sind nicht berufsorientiert.

Ein Bildungslehrgang kann als Liebhaberei angesehen werden, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung handelt.

Eine berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrgangs dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einem 100-prozentigen Arbeitspensum die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen. Das heisst, dass die Person fortan in der Lage wäre, ihren Lebensunterhalt dank diesem Lehrgang selbst zu verdienen. Die steuerpflichtige Person hat diesen Nachweis zu erbringen."

4.4.

Da Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG mit § 40 Abs. 1 lit. p Ziff. 1 StG inhaltlich identisch ist, kann als Auslegungshilfe auch auf das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erlassene Kreisschreiben Nr. 42 "Steuerbehandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten" vom 30. November 2017 (nachfolgend: Kreisschreiben Nr. 42) abgestellt werden:

"4.1 Allgemeines

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG trat am 1. Januar 2016 in Kraft und lautet folgendermassen:

"Von den Einkünften werden abgezogen:

j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:

- 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder*
- 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die*

Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt."

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung kann bei Vorliegen eines Abschlusses auf der Sekundarstufe II ein allgemeiner Abzug für alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten geltend gemacht werden. Dieser umfasst die Kosten für die Weiterbildung im bisherigen Beruf, für die Umschulung, für den Wiedereinstieg und für den Berufsaufstieg.

Ab dem vollendeten 20. Lebensjahr können steuerpflichtige Personen auch ohne einen Abschluss auf der Sekundarstufe II ihre anfallenden berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten abziehen, sofern diese nicht im Hinblick auf den ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II aufgewendet werden.

[...]

Der Abzug ist bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern nur möglich, falls diese eine aktuelle oder zukünftige Erwerbstätigkeit glaubhaft machen.

[...]

4.4 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung nach Abschluss auf Sekundarstufe II

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung beinhaltet durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben, um damit die berufliche Flexibilität zu unterstützen. [...].

[...]

Als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen gelten dabei insbesondere Kurse, Seminare, Kongresse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art, die entweder einen direkten Bezug zur aktuellen Berufsausübung haben oder im Hinblick auf eine beabsichtigte zukünftige Berufsausübung besucht werden.

4.5 Keine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Damit eine Aus- und Weiterbildung einen berufsorientierten Charakter hat, muss ihr in erster Linie verfolgtes Ziel die Vermittlung von beruflichem Wissen im Sinne von Ziffer 4.4 hiavor sein. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen sind deshalb von denjenigen Bildungsveranstaltungen abzugrenzen, deren primäres Ziel nicht die berufliche Wissensvermittlung ist.

4.5.1 Beratungsleistungen, Berufs-, Studien- und Karriereberatung, Coaching, Training

Im Gegensatz zur berufsorientierten Aus- und Weiterbildung erschöpft sich die Beratungsleistung nicht in der Vermittlung von Wissen. Vielmehr liegt das in erster Linie verfolgte Ziel in der Lösung eines konkreten Problems. Oft beinhaltet eine Beratungsleistung sowohl Elemente der Schulung als auch Elemente der Beratung. Die Beurteilung, ob eine solche Dienstleistung als Bildungsleistung oder als Beratung zu qualifizieren ist, wird aufgrund des abgeschlossenen Vertrags vorgenommen. Überwiegt der Beratungscharakter, sind die angefallenen Kosten gesamthaft nicht als eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG zu qualifizieren.

Eine Beratungsleistung, die keine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung darstellt, liegt insbesondere dann vor, wenn das vertragliche Verhältnis individuell auf den Auftraggeber zugeschnitten ist, auf einer vorgängigen Analyse der entsprechenden Situation beim Auftraggeber beruht und darin besteht, konkrete Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten sowie eventuell umzusetzen.

Deshalb stellen Berufs-, Studien- und Karriereberatungen, Coaching und Training grundsätzlich keine berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen dar.

[...]"

4.5.

Die Merkblätter stellen Verwaltungsanweisungen im Hinblick auf eine möglichst einheitliche und rechtsgleiche Verwaltungspraxis dar, denen aber nicht Rechtsetzungscharakter zukommt (StE 2012 B 12 Nr. 1; Bundesgerichtsurteil vom 18. Mai 2004 [2P.105/2004]). Die Merkblätter sind für Gerichtsbehörden nicht bindend, sondern lediglich im Sinne einer Auslegungshilfe heranzuziehen (VGE vom 25. April 2014 [WBE.2013.333], mit Hinweis).

5.

Nach der im Steuerrecht allgemein gültigen Regel trägt die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen, während der Beweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen – dazu gehören auch jene Umstände, die eine Ausgabe als berufsorientierte Kosten qualifizieren – grundsätzlich den Steuerpflichtigen obliegt. Sie haben steuermindernde Tatsachen nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (BGE vom 25. Oktober 2013 = StR 69 [2014] 60 = ASA 82 [2013/14] 371; VGE vom 21. August 2018 [WBE.2012.361]; SGE vom 23. Mai 2013 [3-RV.2012.187]). Somit ist der Rekurrent vorliegend beweisbelastet.

6.

6.1.

Vorliegend ist unbestritten, dass die in Frage stehenden Kosten im Rahmen der 2020 besuchten Kurse und Seminare für die Weiterbildung im Bereich professionelle Beratung angefallen sind.

6.2.

6.2.1.

Der Rekurrent bezog im Jahr 2020 Einkünfte aus der Pensionskasse (Säule 2), zudem wurde ihm eine Abgangsentschädigungszahlung nach Austritt von der G._____ AG, R._____, ausgerichtet.

6.2.2.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG [SR 831.10]) haben Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente.

Vorliegend war der Rekurrent im Jahr 2020 erst 64 Jahre alt und bezog noch keine Altersrente aus der 1. Säule. Er gilt folglich nicht als Altersrentner und hat folglich keine aktuelle oder zukünftige Tätigkeit in Bezug auf die Weiterbildung glaubhaft zu machen.

6.2.3.

Es ist deshalb vorliegend nur zu prüfen, ob der Lehrgang "Professionelle Beratung" und die damit zusammenhängend besuchten Kurse berufsorientiert sind und zu einer beruflichen Qualifikation befähigen.

6.3.

6.3.1.

Der Rekurrent gibt an, dass er die Ausbildung im Jahr 2017 begonnen habe und diese eine mehrjährige Ausbildung bis hin zur professionellen Beratungstätigkeit beinhalte. Diese Ausbildung, sowie der Abschluss als Berater stelle eine Notwendigkeit für den Zugang zur eidgenössischen Fachprüfung als Berater im psychosozialen Bereich mit eidgenössischem Diplom dar.

6.3.2.

Die Steuerkommission Q._____ vertritt die Ansicht, dass der absolvierte Bildungslehrgang nicht berufsorientiert sei, sondern der Liebhaberei bzw. der Selbstentfaltung diene.

6.3.3.

Das KStA hält fest, dass der Rekurrent die Ausbildung zum psychosozialen Berater absolviert und dabei insbesondere seine Kompetenzen im Praxisfeld der psychosozialen Beratung vertieft habe. In diesem Zusammenhang könne auf die Ausführungen im einschlägigen Kreisschreiben Nr. 42 verwiesen werden, wonach solche Bildungsveranstaltungen nicht primär das Ziel hätten, berufliches Wissen zu vermitteln. Gemäss Telefonnotiz vom 6. Februar 2023 sei die Erzielung von Erwerbseinkommen gar nie das Ziel des Rekurrenten gewesen. Die Weiterbildung sei vielmehr gemacht worden, um Freunde oder Bekannte aus der Familie beraten zu können. Damit fehle es an der für die Abzugsfähigkeit notwendigen Berufsorientiertheit der geltend gemachten Kosten.

6.3.4.

Bezüglich der Telefonnotiz vom 6. Februar 2023 bestreitet der Rekurrent den wiedergegebenen Wortlaut des KStA. Er habe gesagt, dass er bisher kein Erwerbseinkommen mit der neuen Kompetenz erzielt und noch keine Werbung für Beratungen gemacht habe sowie noch keinen Praxisraum betreibe. Von Freunden und Bekannten habe er Personen für die Beratung vermittelt bekommen. Diese Beratungen seien im Sinne von "Übung macht den Meister" und "Praxiserwerb" kostenfrei für die beratenen Personen gewesen.

6.4.

6.4.1.

Mit Schreiben vom 12. September 2024 wurde der Rekurrent unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gemäss § 197 Abs. 4 StG aufgefordert, dem Spezialverwaltungsgericht die Zahlungsnachweise der eingereichten Rechnun-

gen betreffend Weiterbildungskosten, den Stundenplan zum Weiterbildungsvertrag vom 22. September 2019, die Belege betreffend Fahrtkosten für die Weiterbildung beim I._____ Forum sowie die Angaben zu den jeweiligen Kursinhalten, das Reglement der eidgenössischen Fachprüfung und den Nachweis über die aktuelle Tätigkeit als Berater, einzureichen.

6.4.2.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 reichte der Rekurrent, das Zertifikat "Professionelle Beratung 2020" vom 6. Februar 2021 mit Beiblatt, einen Screenshot seines Arbeitsordners auf dem PC, den Weiterbildungsvertrag "Professionelle Beratung" vom 22. November 2019, eine Übersicht der Kosten und Zahlungen für die I._____ Ausbildung 2016-2020 (erstellt am 20. Dezember 2020), das Aufbaucurriculum "Professionelle Beratung 2020/2021" vom 30. April 2020, zwei E-Mails von C._____ vom 26. April 2020 und 1. Mai 2020 betreffend "Beginn BeraterIn-Weiterbildung 16. Juni 2020", eine Tagesbestätigung "I._____-Forum 2020" vom 11. März 2020, Buchungsdetails der D._____ vom 9. April 2020 über eine Belastung von CHF 280.00 für das "I._____-Forum 2020", eine Tagesbestätigung "I._____-Forum 2020" vom 24. Juni 2020, Buchungsdetails der D._____ vom 9. Juli 2020 über eine Belastung von CHF 280.00 für das "I._____-Forum 2020", die Rechnung vom 21. Juni 2020 für die Teilnahme am Weitsichtseminar vom tt.mm. 2020 in S._____ im Betrag von CHF 800.00 inklusive einer Beschreibung, sowie die Buchungsdetails der D._____ vom 22. Juni 2020 von CHF 800.00 für das Weitsichtseminar 2020 in S._____, die Belastungsanzeige der [...] Mastercard vom 23. Juni 2020 mit diversen angestrichenen Beträgen, die Buchungsbestätigung und Rechnung vom 21. Juni 2020 von H._____ für den Flug R._____-S._____ retour vom tt.mm. 2020 bzw. tt.mm. 2020 über insgesamt CHF 230.21, ein Merkblatt des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) betreffend "Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen – Der Bund unterstützt Sie finanziell" vom Oktober 2017, ein Ausdruck der Seite www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html#402598573 betreffend "Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten", ein Ausdruck mit dem Titel "Vorbereitung, Zulassung und Prüfung", ein Ausdruck mit dem Titel "Reglemente und Leitfäden zur HFP", ein Ausdruck mit dem Titel "Fragen und Antworten zur HFP", ein Ausdruck mit dem Titel "Downloads", ein Ausdruck der Internetseite des SBFI betreffend Liste der vorbereitenden Kurse und dem Kursanbieter I._____ in V._____, ein Ausdruck der Internetseite der I._____ betreffend Lehrgang Professionelle Beratung "Berater/in im psychosozialen Bereich", ein Ausdruck der Internetseite der SBFI betreffend Berater im psychosozialen Bereich mit eidgenössischem Diplom, sowie ein Ausdruck der Internetseite der SBFI betreffend "FAQ Absolventinnen und Absolventen" mit den jeweiligen Detailinhalten.

6.5.

6.5.1.

Der Rekurrent hat am 22. November 2019 den Weiterbildungsvertrag "Professionelle Beratung" unterzeichnet für das Aufbaucurriculum Beratung [...]. Dieser beinhaltet die theoretischen Grundlagen von Beratung, Supervision und Coaching, die Selbsterfahrung zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung, Übungen zur Entwicklung der eigenen Beratungskompetenz und die Intervision in den Begleitgruppen. Er dauert zwölf Kurstage, sowie zwei Tage in Begleitgruppen, daneben werden 65 Lektionen im Selbststudium erwartet. Am 6. Februar 2021 hat der Rekurrent das Zertifikat "Professionelle Beratung 2020" erhalten, welches bestätigt, dass alle Teilnehmenden, die das Zertifikat erhalten, mindestens 600 Lektionen Weiterbildung im Kontext psychosoziale Berater vorweisen. Lernziel des Kurses war das Vertiefen der beraterischen Kompetenzen im Praxisfeld der psychosozialen Beratung.

Es ist folglich ersichtlich, dass der Kurs auf das Vermitteln von Wissen, wie eine Beratung abläuft, welche Elemente eine Beratung beinhaltet, die Rolle des Beraters und die verschiedenen Rechte und Pflichten eines Beraters, ausgerichtet ist. Ausserdem ist der Weiterbildungsvertrag nicht persönlich auf den Rekurrenten zugeschnitten, sondern auf alle Teilnehmenden des Kurses. Gemäss SBFI ist der Kurs auch Voraussetzung für die Zulassung zum Berater im psychosozialen Bereich mit eidgenössischem Diplom. Die Kurskosten von CHF 3'720.00 sind folglich als Weiterbildungskosten zum Abzug zuzulassen.

6.5.2.

Am 11. März 2020 und am 24. Juni 2020 hat der Rekurrent das I. _____ - Forum 2020 besucht. Dieses beinhaltet das Vertiefen der transaktionsanalytischen Theorien und Konzepte, die Supervision / Coaching beruflicher und persönlicher Anliegen, die Kaskadensupervision beruflicher und persönlicher Anliegen, den Einblick in und / oder die Vorbereitung auf die Eidgenössische Höhere Fachprüfung, das Durchführen von Übungs-Examina und die Selbsterfahrung.

Da diese Kurse auch der Vorbereitung auf die Eidgenössische Höhere Fachprüfung dienten, sind auch diese Kurskosten von insgesamt CHF 560.00 (2 x CHF 280.00) zum Abzug berechtigt.

6.5.3.

Vom tt.mm. 2020 besuchte der Rekurrent das Weitsichtseminar in S. _____. Das Seminar mit dem Titel "[...]" hat die Absicht, durch die erlebten Erfahrungen und deren Reflexion auf dem "[...]" die Teilnehmenden zu befähigen, das Verständnis ihrer eigenen Gruppe und Organisation und ihrer Rolle darin zu klären und zu vertiefen.

Dieses Seminar diene der Selbstentfaltung des Rekurrenten, da es mehr darum ging, die unbewussten Erfahrungen der eigenen Vergangenheit zu überdenken, um die eigene Rolle und Wahrnehmung in der Gruppe zu verbessern. Folglich sind die Kosten des Seminars von CHF 800.00 sowie die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Reisekosten nicht zum Abzug zuzulassen.

6.5.4.

Weiter macht der Rekurrent Kurskosten von CHF 20.00 für den Kurs "[...]" bei der B._____ geltend. Eine detaillierte Kursbeschreibung wurde trotz Aufforderung nicht eingereicht. Anhand des Titels ist jedoch davon auszugehen, dass auch dieser Kurs der eigenen Persönlichkeitsentfaltung diene. Somit sind die Kurskosten von CHF 20.00 nicht zum Abzug berechtigt.

6.5.5.

Weiter fordert der Rekurrent auch den Abzug der Kurskosten von CHF 175.00 für den Kurs "[...]".

Der Rekurrent scheint bis dato noch keine eigene Website zu besitzen. Eine Website mit dem Namen "A._____" analog der E-Mailadresse ist am Entstehen. Da es jedoch heutzutage von Vorteil ist, einen Webauftritt als Selbständiger zu besitzen, und häufig zuerst online nach einem Berater gesucht wird, sind die Kosten für diesen Kurs als berufsorientiert zu betrachten und folglich zum Abzug zuzulassen.

6.6.

6.6.1.

Gemäss Merkblatt Aargau, Ziff. 5.3, können als sogenannte indirekte Kosten auch die Fahrtkosten zum Bildungsort inklusive allfällige Parkgebühren sowie allfällige Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft geltend gemacht werden. Es gelten dieselben Ansätze wie bei den Berufskosten im Allgemeinen.

Ob für diese Fahrten die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder die Autokosten zum Abzug zugelassen werden, ist analog der Prüfung der Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte zu beurteilen (§ 35 Abs. 1 lit. a StG; RGE vom 23. Juni 2011 [3-RV.2010.82], mit Hinweis auf AGVE 2004 S. 304).

6.6.2.

Grundsätzlich sind für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bloss die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar (VGE vom 23. Januar 2008 [WBE.2007.304]).

Der Rekurrent macht für die Kurse beim I. _____ V. _____ Reisekosten von CHF 37.00 pro Tag geltend. Da der Rekurrent trotz Hinweis auf die Mitwirkungspflichten keine Belege für die Fahrtkosten, wie z.B. Billette oder Quittungen, einreichte, können für die An- und Rückreise keine Fahrtkosten gewährt werden.

6.7.

6.7.1.

Für das Steuerjahr 2019 betrug der volle Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung CHF 15.00 pro Tag respektive CHF 3'200.00 im Jahr (Art. 3 BkV in Verbindung mit Art. 6 BkV und Anhang zur BkV).

6.7.2.

Soweit es um die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung geht, wird nicht der Nachweis verlangt, dass die Verpflegung tatsächlich auswärts stattfand. Indes setzt der Abzug voraus, dass eine Hauptmahlzeit wegen zu grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bzw. Ausbildungsstätte oder wegen kurzer Essenspause nicht zu Hause eingenommen werden kann (VGE vom 15. Juli 2009 [WBE.2009.3], mit Hinweis auf VBE vom 5. März 2007 [WBE.2006.350]). Stets müssen die Aufwendungen jedoch mit der Einkommenserzielung bzw. der Aus- oder Weiterbildung in unvermeidbarer Weise verbunden sein (§ 12 StGV in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 [BkV; Anhang vom 21. Juli 2008]; StE 2003 B 22.3 Nr. 76; AGVE 2014 S. 357, mit Hinweis auf VGE vom 21. Juni 2010 [WBE.2009.382] = AGVE 2010 S. 118).

6.7.3.

Der Rekurrent beansprucht für die Kurse beim I. _____ Forum sowie für das Aufbaucurriculum beim I. _____ in V. _____ einen ganzen Essensabzug in Höhe von CHF 15.00.

Die Kurse beim I. _____ Forum am 11. März 2020 und 24. Juni 2020 dauerten jeweils einen ganzen Tag mit insgesamt acht Lektionen à 45 Minuten. Das Aufbaucurriculum "Professionelle Beratung 2020" fand im Jahr 2020 an folgenden Tagen statt: [...], insgesamt zehn Tage. Aufgrund der Tatsache, dass der ganze Kurs zwölf Kurstage mit insgesamt 96 Lektionen beinhaltete, dauerte ein Kurstag acht Lektionen und somit ebenfalls einen ganzen Tag. Aufgrund der Distanz von Q. _____ nach V. _____ ist erstellt, dass der Rekurrent sich während der Kursdauer nicht zu Hause verpflegen konnte.

Folglich ist der volle Verpflegungskostenabzug für zwölf Tage in der Höhe von CHF 180.00 (12 Tage x CHF 15.00) zu gewähren.

6.8.

Mit der Steuererklärung 2020 machte der Rekurrent einen Fahrtkostenabzug sowie den Verpflegungsabzug für "Gruppendaten 19. Sept." geltend. Er reichte jedoch keine Belege für das Stattfinden desselben ein. Zudem ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, dass die Gruppenarbeiten zwingend beim I. _____ Forum stattzufinden haben. Ohnehin wurde im Rahmen der eingereichten Terminliste für das Aufbaucurriculum kein Datum für die Gruppenarbeiten aufgeführt. Deshalb ist vorliegend für den 19. September 2020 kein Abzug der Fahrt- bzw. Verpflegungskosten zu gewähren.

6.9.

Zusammenfassend hat der Rekurrent damit für das Jahr 2020 Anspruch auf einen Abzug der Weiterbildungskosten von CHF 4'635.00 (CHF 3'720.00 [Aufbaucurriculum] + CHF 560.00 [I. _____-Forum] + CHF 175.00 [Kurs "Website"] + CHF 180.00 [Verpflegung]).

7.

Der Rekurs wird gestützt auf diese Erwägungen teilweise gutgeheissen. Das steuerbare Einkommen von CHF 35'040.00 ist, um CHF 4'635.00 zu kürzen und auf CHF 30'405.00 (gerundet CHF 30'400.00) festzusetzen.

8.

8.1.

Gemäss § 189 Abs. 1 StG werden die Kosten des Rekursverfahrens der unterliegenden Partei auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung des Rekurses sind die Kosten anteilmässig aufzuteilen.

8.2.

Der Rekurrent obsiegt gemessen an seinen Anträgen zu rund $\frac{3}{4}$. Er hat daher $\frac{1}{4}$ der Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Der Rest wird auf die Staatskasse genommen.

8.3.

Nicht vertretenen Rekurrenten ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

Das Gericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird das steuerbare Einkommen auf CHF 30'400.00 festgesetzt.

2.

Der Rekurrent hat die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 400.00, der Kanzleigebür von CHF 175.00 und den Auslagen von CHF 100.00, insgesamt CHF 675.00 zu $\frac{1}{4}$ mit CHF 168.75 zu bezahlen. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Zustellung an:
den Rekurrenten
das Kantonale Steueramt
das Gemeindesteueramt Q. _____

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde** beim **Verwaltungsgericht** des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung **beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen**. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

Aarau, 21. November 2024

Spezialverwaltungsgericht

Steuern

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Heuscher

Schaffner